

## Hauptamt

DER LANDRAT

Postanschrift: Landkreis Göttingen · 37070 Göttingen

Gemeinde Friedland  
Bönneker Str. 2  
37133 Friedland

### **Ansprechzeiten:**

Mo.-Fr. 08.00 - 12.00 Uhr

### **Besuchszeiten**

Mo.-Fr. 09.00 - 12.00 Uhr

Nutzen Sie unser Angebot  
zur Terminabsprache

## **Neutralität des Hauptverwaltungsbeamten im Wahlkampf, Wahlflyer**

Sehr geehrter Herr Friedrichs,

mir liegen verschiedene Eingaben vor, in denen thematisiert wird, dass Sie in einem Wahlkampfflyer die dienstliche E-Mail-Adresse angeben und damit dienstliche und private Daten vermischt werden. Eine Prüfung meinerseits hat ergeben, dass Bedenken gegen die Verwendung der dienstlichen E-Mail-Adresse in Wahlkampfflyern bestehen. Ich bitte dafür Sorge zu tragen, dass die E-Mail-Adresse ab sofort im Wahlkampf nicht weiter verwendet wird und, dass keine weiteren Wahlflyer unter Verwendung der dienstlichen E-Mail-Adresse verteilt werden.

In diesem Zusammenhang weise ich auf Folgendes hin:

Die allgemeinen Wahlgrundsätze des Art. 28 Abs. 1 GG und Art. 57 Abs. 2 NV finden auf Direktwahlen der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten (§ 4 NKWG) Anwendung.

Aus dem Grundsatz der freien Wahl ergibt sich, dass es staatlichen und gemeindlichen Organen untersagt ist, sich in amtlicher Funktion vor Wahlen mit politischen Parteien oder Wahlbewerbern zu identifizieren, diese als Amtsträger zu unterstützen oder zu bekämpfen und begrenzt eine an sich zulässige Öffentlichkeitsarbeit dort, wo sie in offene oder verdeckte Wahlwerbung umschlägt. Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Bürgermeister für die Wahl anderer Personen wirbt oder für die eigene Wiederwahl (VG Osnabrück, Urteil vom 23.04.2002, 1 A 126/01). Dem Bürgermeister obliegt danach also nicht nur die alle Beamten betreffende Pflicht zur Zurückhaltung und Mäßigung bei politischer Betätigung (§ 33 Abs. 2 BeamtStG) und als Wahlleitung das für diese geltende besondere Gebot der Neutralität und Objektivität (§ 9 Abs. 4 NKWG), sondern er unterliegt darüber hinaus dem Verbot, mit seinem Amt die Wahl zu beeinflussen.

Entsprechende Aktivitäten begehen lt. Rechtsprechung insb. in sachlichem und zeitlichem Zusammenhang mit der Wahl Bedenken. Hier wird die Zeit des sog. *heißen* Wahlkampfes thematisiert, der einen Zeitraum von 4-6 Wochen vor der Wahl umfassen dürfte.

**Göttingen,**  
07.05.2014

**Auskunft erteilt:**  
Frau Potthast

**E-Mail:**  
[Potthast@landkreisgoettingen.de](mailto:Potthast@landkreisgoettingen.de)

**Telefon:**  
0551 525-312

**Fax:**  
0551 525-6312

**Zimmer:** 137

**Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens:**

**Mein Zeichen:**  
10.1 15 11 16 09

Standort:  
Landkreis Göttingen  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen  
[www.landkreisgoettingen.de](http://www.landkreisgoettingen.de)  
**Gläubiger-ID: DE84ZZZ00000042204**

**Sparkasse Göttingen**  
IBAN: DE78 2605 0001 0000 5057 92  
BIC: NOLA DE 21 GOE  
**Kreis- und Stadtparkasse Münden**  
IBAN: DE04 2605 1450 0000 0065 10  
**Sparkasse Duderstadt**  
IBAN: DE35 2605 1260 0000 1219 62  
**Postbank Hannover**  
IBAN: DE77 2501 0030 0004 5353 04

Wie jeder Bürger kann auch der Bürgermeister in Wahrnehmung seines Rechts auf freie Meinungsäußerung in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise Wahlwerbung betreiben. Er muss dabei jedoch darauf Bedacht nehmen, dass nicht das äußere Erscheinungsbild der Werbung und ihr Inhalt das Missverständnis entstehen lassen, ihr Urheber sei der Bürgermeister als Amtsinhaber. Bereits die bloße Verwendung der Amtsbezeichnung birgt wahlrechtliche Risiken, auch wenn das Führen der Amtsbezeichnung auch außerhalb des Dienstes zulässig ist. Grundsätzlich ist jede Nutzung von Möglichkeiten, die dem Amtsträger nur Kraft seines Amtes zustehen, zu Wahlkampfzwecken wahlrechtlich unzulässig (BVerfG, DÖV 1974 S. 388). Eine gesetzeswidrige Wahlbeeinflussung liegt etwa dann vor, wenn ein Amtsträger das ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit zufallende Gewicht und die ihm in diesem Rahmen gegebenen Einflussmöglichkeiten in einer Weise benutzt, die mit seiner der Allgemeinheit verpflichteten Aufgabe unvereinbar ist. Beispiele sind die Verwendung des amtlichen Kopfbogens oder der Einsatz kommunaler Mittel.

Durch die Nennung der dienstlichen E-Mail-Adresse auf Wahlflyern könnte die Möglichkeit einer Verletzung der Neutralitätspflicht des Bürgermeisters als Amtsträger und somit die Möglichkeit einer unzulässigen Wahlbeeinflussung gegeben sein.

Dass es sich hierbei lt. Ihrer Aussage nur um eine Adresse handelt, über die nicht Wahlwerbung verteilt wird oder verbreitet wird, ist für den Bürger nicht ohne weiteres erkennbar. Tatsächlich könnten Wählerinnen und Wähler durch den Umstand, dass die E-Mail-Adresse des Bürgermeisters aufgeführt worden ist, in unzulässiger Weise beeinflusst werden.

Aufgrund dessen bitte ich dafür Sorge zu tragen, dass die E-Mail-Adresse ab sofort im Wahlkampf nicht weiter verwendet wird und, dass keine weiteren Wahlflyer unter Verwendung der dienstlichen E-Mail-Adresse verteilt werden.

Die Beschwerdeführer werden entsprechend unterrichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Reuter

2) Gemeinde vorab per E-Mail

3) Herrn Guder z.K.

4) Durchschrift an Beschwerdeführer

5) z. Vg.